

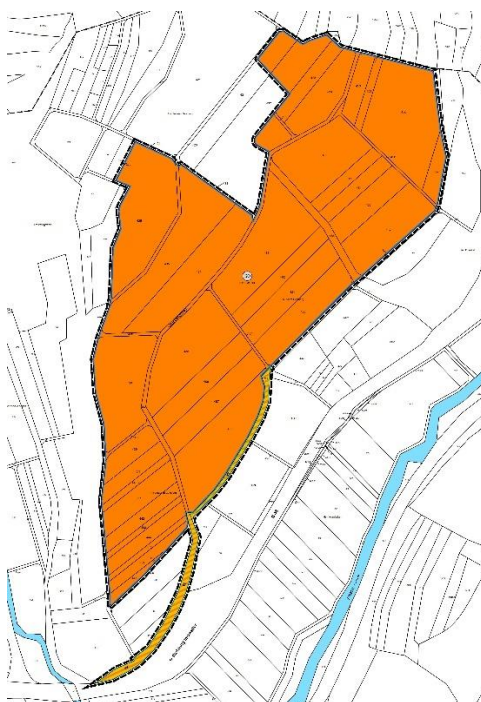


Bebauungsplan "Solarpark Geisberg"

in der Gemeinde Imsweiler
Donnersbergkreis

Vorentwurf

Begründung



Dezember 2023





Auftraggeber

Ortsgemeinde Imsweiler
Alsenzstraße 10
67808 Imsweiler

Imsweiler,

den

Herr Peter Ziepser
- Ortsbürgermeister -

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im Dezember 2023

Beschluss:

Annahme Vorentwurf: 30.03.2022/.....2023

Annahme Entwurf:

Satzungsbeschluss:



Gliederung

1.	Ausgangslage	5
2.	Grundlagen	8
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)	8
2.2	Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018	10
2.3	Flächennutzungsplan 1998 der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen	12
2.4	Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete	13
2.5	Grund- und Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Starkregenereignisse	14
2.6	Bodenschutz	14
2.7	Schutzgut Flora und Fauna	17
2.8	Schutzgebiet Landschaftsbild	17
2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
2.10	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	17
2.11	Betroffenheit von Nachbargemeinden	18
2.12	Auswirkungen von Blendungen	18
2.13	Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen	19
2.14	Auswirkungen auf die Landwirtschaft	19
2.15	Auswirkungen auf Starkregenereignisse, Hochwasser	20
2.16	Hinweise des MKUEM (Umweltministerium RLP) und MWVLW (Wirtschaftsministerium RLP)	20
3.	Planungsziele, Planungsgrundsätze	21
3.1	Städtebauliches Konzept	21
3.2	Planungsalternativen	21
3.3	Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen	23
3.3.1	Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet "Photovoltaik"	23
3.3.2	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen	24
3.3.3	Festsetzung der Dauer des Sondergebietes und ihre Nachnutzung	24
3.3.4	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	25
3.3.5	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	25
3.3.6	Landespflegerische Festsetzungen	25
4.	Erschließung	26
5.	Auswirkungen des Bebauungsplanes	27
5.1	Umweltbelange	27
5.2	Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle	27
5.3	Flächenbilanz	27
6.	Zusammenfassung	28
7.	Zusammenfassung Erklärung gemäß § 10a BauGB	29



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Geltungsbereiches	6
Abbildung 2	Luftbild	7
Abbildung 3	Landesentwicklungsprogramm IV (2008)	8
Abbildung 4	Regionaler Raumordnungsplan 2012/2018 (Auszug)	11
Abbildung 5	Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen 1998 (Ausschnitt)	12
Abbildung 6	Schutzgebiete (Quelle: LANIS)	13
Abbildung 7	Bodenarten	15
Abbildung 8	Bodenerosion	16
Abbildung 9	Ackerzahl	20

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])



1. Ausgangslage

Die Ortsgemeinde Imsweiler (Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) möchte im Rahmen der Wahrnehmung der städtebaulichen Entwicklung einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung eines Solarparks zur Gewinnung Erneuerbarer Energien aufstellen. Der Grund hierfür ist, dass die Ortsgemeinde einen weiteren positiven Beitrag zum Klima leisten möchte. Neben den drei Windenergieanlagen gibt es im Gemeindegebiet kaum Photovoltaik- oder andere Erneuerbare-Energien-Anlagen. Auf den Dachflächen in der Gemeinde befinden sich nur wenige Dachanlagen. Auf öffentlichen Gebäuden ist lediglich eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gemeindehauses installiert. Da die Nutzung fossiler Brennstoffe zur Stromerzeugung reduziert werden soll und sich WEA und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FA) wetterbedingt ideal ergänzen, möchte die Gemeinde Imsweiler nun auch die Nutzung der Sonnenenergie ausbauen und deshalb die Errichtung einer großen PV-FA im Außenbereich ermöglichen.

In der Ortsgemeinde Imsweiler leben derzeit 531 Einwohner (Stand: 31.12.2020¹). Imsweiler liegt in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land im Donnersbergkreis. Der Großteil der Flächen der Ortsgemeinde (ca. 89,1 %²) sind land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Rockenhausen in rund 5 km bzw. 5 min Entfernung. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Kaiserslautern. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Ortslage von Imsweiler auf dem Geisberg und hat eine Größe von ca. 25,04 ha.

Der Gemeinderat hatte dem Vorhaben bereits in seiner Sitzung am 30.03.2022 mit der Fassung eines entsprechenden Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan zugestimmt.

Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land stellt derzeit den Flächennutzungsplan regenerative Energie neu auf. Dazu wurde von 2022 bis 2023 eine Standortuntersuchung durchgeführt, um für Freiflächen-PV geeignete Flächen zu ermitteln und sie in den FNP zu übernehmen.

Parallel hierzu wurde auch ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, da teilweise der ursprüngliche Geltungsbereich in Vorranggebieten Landwirtschaft (RROP Westpfalz IV) lag und deshalb eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung beantragt werden musste. Mit Bescheid vom 22.08.2023 wurde teilweise einer Abweichung vom Ziel Vorranggebiet Landwirtschaft zugestimmt, allerdings musste im nordwestlichen Bereich auf einen Teil der ursprünglich geplanten Flächenkulisse verzichtet werden. Deshalb musste der bereits vom Gemeinderat im März 2022 beschlossene Vorentwurf erneut mit den aus dem Zielabweichungsverfahren resultierenden Änderungen beschlossen werden.

¹ Statistisches Landesamt RLP, <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=103&l=3&g=0733207047&tp=1027>, zuletzt aufgerufen 13.01.2022

² ebd. Nummer 1

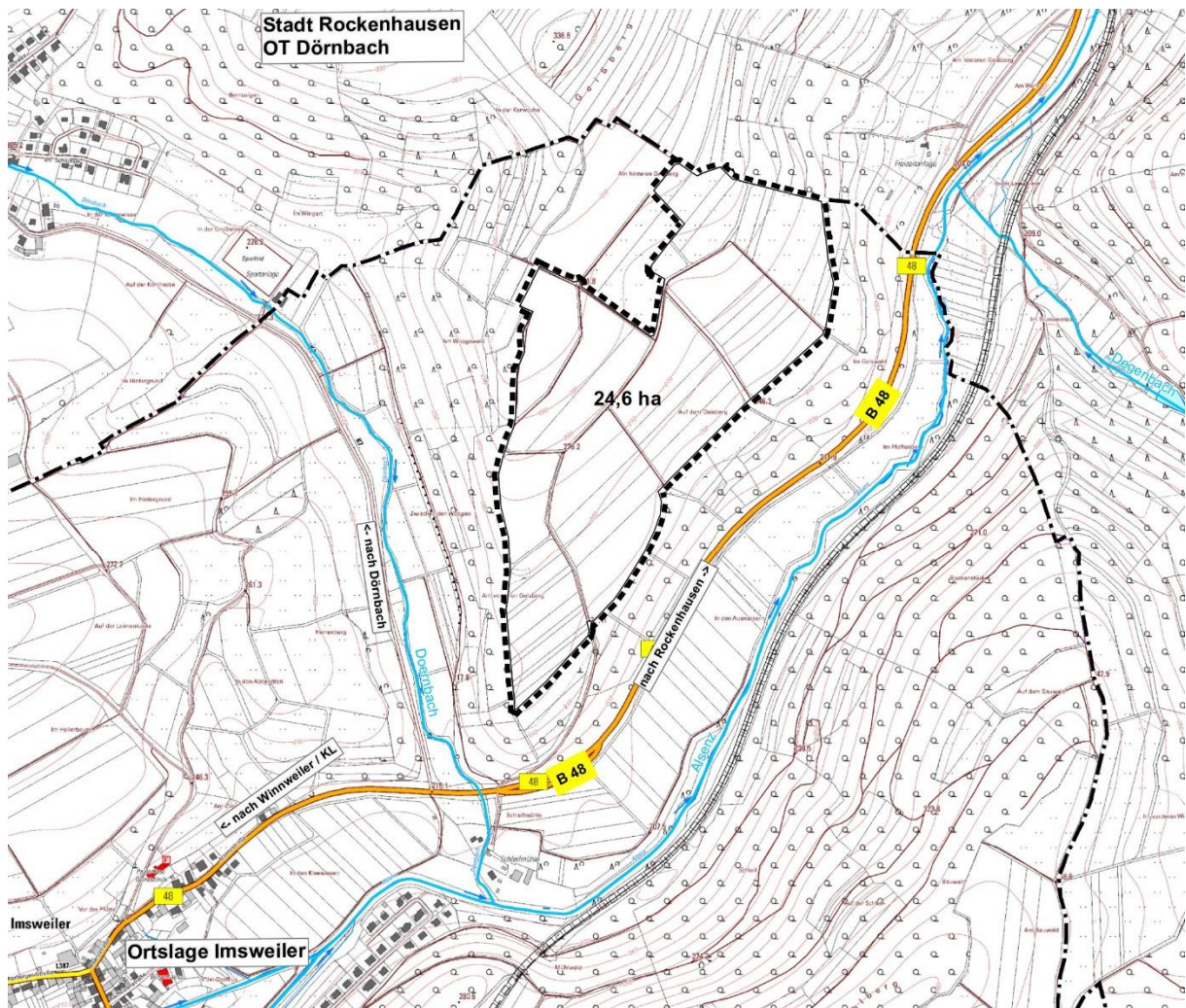


Abbildung 1 Lage des Geltungsbereiches

Das Gelände weist ein Gefälle von rund 90,00 Höhenmetern von Norden nach Südwesten auf. Die Höhenlage beträgt zwischen 230 m NHN³ und 320 m NHN.

³ NHN = Normalhöhennull

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Imsweiler mit folgenden Flurstücknummern:

425, 426 (Weg, teilweise), 428, 429, 430 (Weg), 431 (teilweise), 432 (teilweise), 434, 435, 436 (Weg), 437, 438 (Weg), 439, 440/1, 440/2, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 452 (Weg, teilweise), 453, 454, 456, 457, 458 (Weg), 459, 460, 461, 462, 463, 464 (Weg, teilweise), 480, 481, 482, 483, 484 (Weg), 485, 486, 487, 488 und 489 (Weg, teilweise).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes inkl. der verkehrlichen Anbindung hat eine Größe von ca. 25,04 ha.

Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt nordwestlich des Ortskerns von Imsweiler und westlich der Bundesstraße B 48. Die Fläche besteht in Gänze aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. An den Geltungsbereich grenzen im Süden, Westen und Osten im Wesentlichen Waldflächen an, im Norden befinden sich auch noch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen dazwischen.

Westlich liegt das Dörnbachtal, östlich verläuft das Alsenztal.

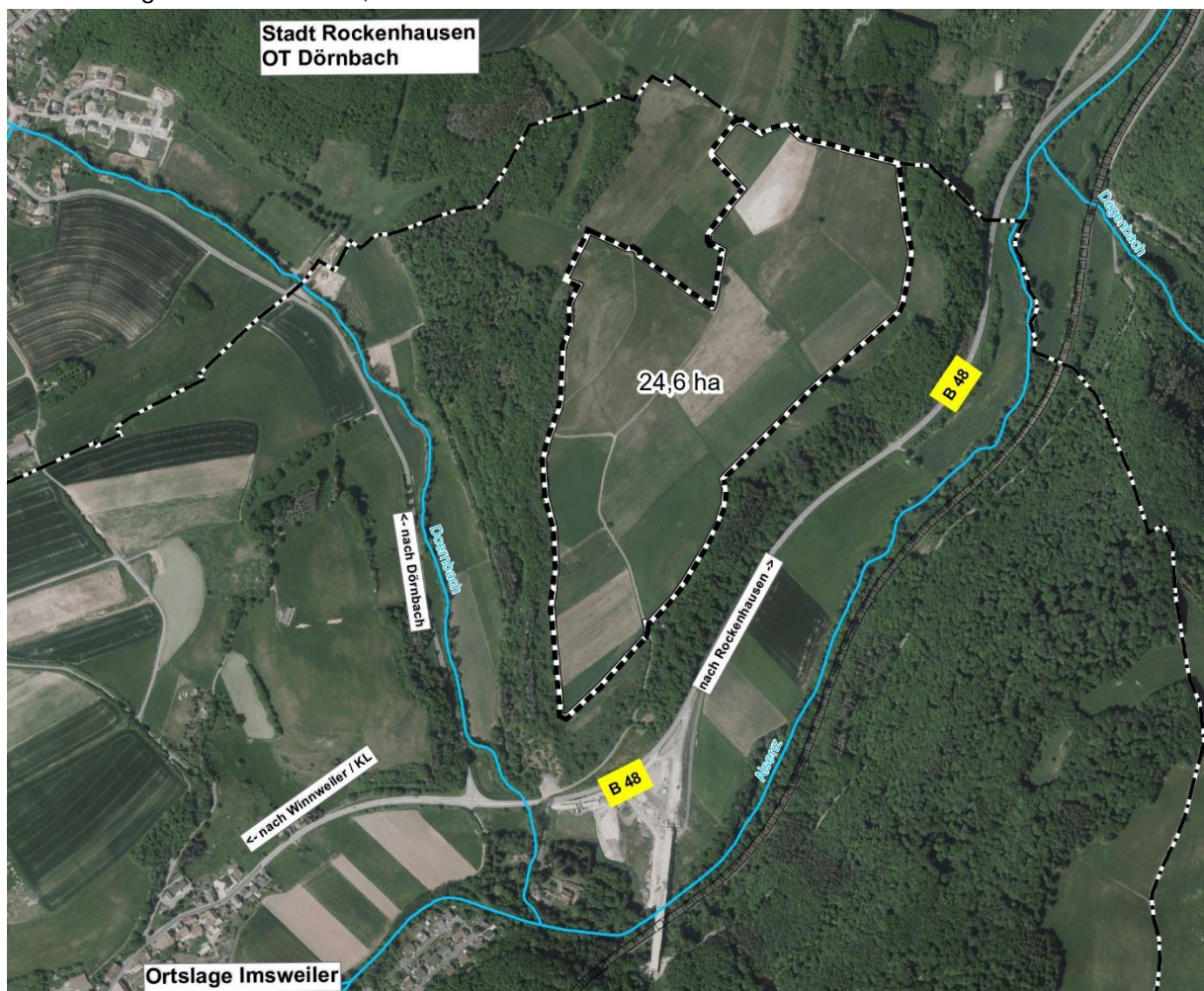


Abbildung 2 Luftbild

2. Grundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)

Im Landesentwicklungsprogramm IV aus dem Jahr 2008 ist die Ortsgemeinde mit keiner besonderen Funktionszuweisung belegt.

Im Planwerk des Landesentwicklungsprogramms IV sind im Geltungsbereich keine besonderen Ziele dargestellt.

Direkt angrenzend verlaufen die großräumige Straßenverbindung B 48 von Enkenbach Richtung Rockenhausen/Bad Kreuznach und die großräumige Schienenverbindung von Kaiserslautern nach Bad Kreuznach/Bingen. Zudem ist der Gewässerbereich der Alsenz als "Verbindungsfläche Gewässer" dargestellt.

Östlich der Straßen- und Bahnverbindung liegt ein großflächiges bedeutsames Gebiet für Erholung und Tourismus. Zudem sind diese Bereiche als Biotopverbund Kernfläche/Kernzone eingetragen. Diese Bereiche sind jedoch für den Bebauungsplan ohne Belang.

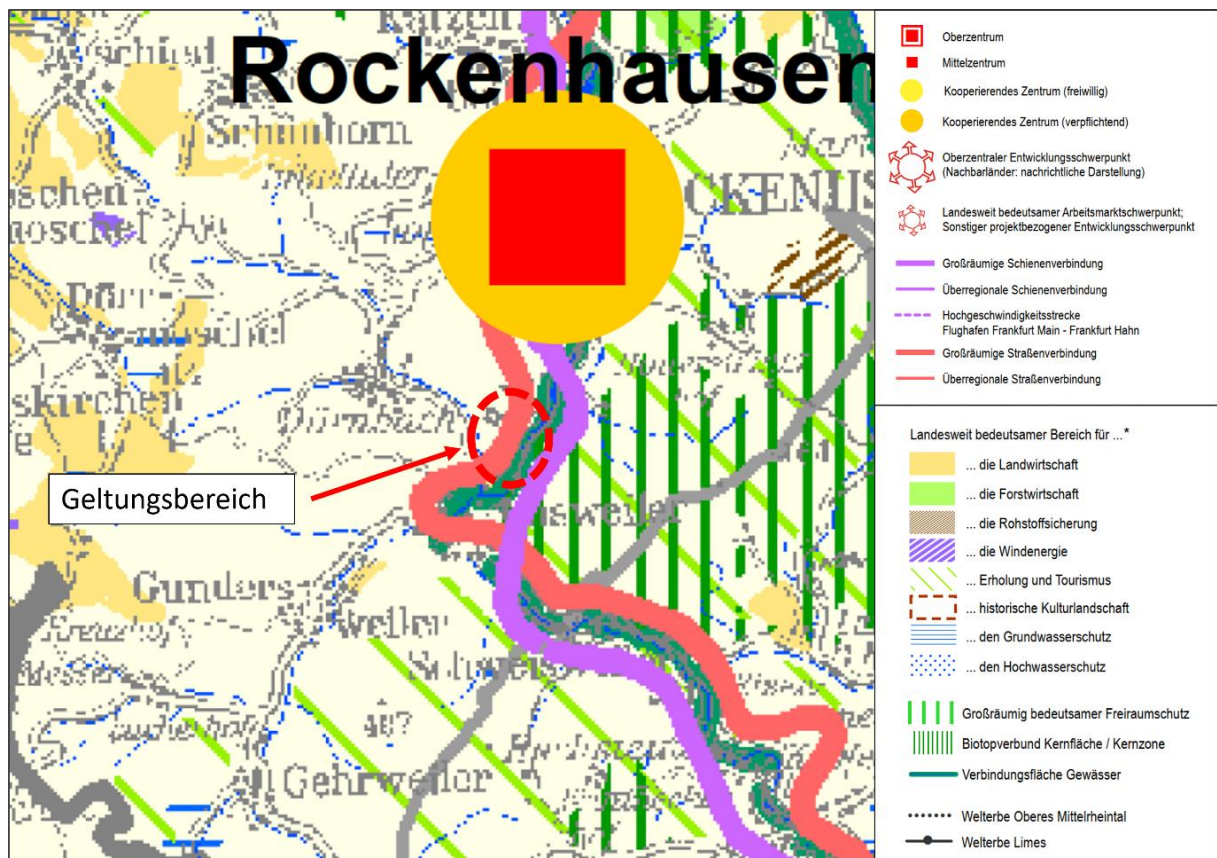


Abbildung 3 Landesentwicklungsprogramm IV (2008)



In der Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahr 2013 unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele:

"... die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind, Wasser, Solar und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern.

... der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher ... weiter auszubauen. ..."4

Der Grundsatz G 161 zur erneuerbaren Energie stellt die Relevanz des Ausbaues erneuerbarer Energie an geeigneten Standorten noch einmal hervor. Der Grundsatz G 161 zur Solarenergie betont, dass von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen "... flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen." Grundsätzlich soll durch den Grundsatz G 166 der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gefordert werden. Außerdem sollte eine Grünlandnutzung auch während des Betriebes der Photovoltaikfreiflächenanlagen weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden. Bei größeren Vorhaben, d. h. die mehrere Hektare beanspruchen, sollte zusätzlich eine Raumordnerische Prüfung durchgeführt werden, wobei die Notwendigkeit einer solchen Prüfung im Einzelfall geprüft werden soll.⁵ Seit 2023 ist ein Raumordnungsverfahren für PV-FA nicht mehr gefordert.⁶

Die geplante PV-FA steht nicht im Konflikt mit den Zielen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, vielmehr ist eine Umsetzung des Vorhabens sogar in Übereinstimmung mit den genauen Zielen möglich, in dem sie vorhandene Potenziale im Bereich der Solarenergie sichert und zum Ausbau an erneuerbaren Energien beiträgt. Eine mögliche Beeinträchtigung der verschiedenen Schutzgüter wird im Kapitel 7 nochmals detailliert dargestellt und wie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme sichergestellt werden kann.

Am 17.01.2023 mit Bekanntmachung am 30.01.2023 erfolgte die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV des Landes Rheinland-Pfalz. Darin erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Grundsatz G 166 wird jedoch Folgendes neu geregelt:

"Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden."

Im neuen Ziel Z 166 b neu:

"Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächenphotovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen."

⁴ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2017), Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Seite 5

⁵ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.

⁶ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz, Antwort auf kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels vom 21.02.2023



Ziel Z 166 c neu:

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

G 168 b:

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl industriell, gewerbliche als auch im kommunalen und privaten Sektor, insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden, die in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land bei 41 liegt. Zukünftig soll ein Flickenteppich aus kleinen Vorranggebietsflächen vermieden und nur noch größere zusammenhängende Vorranggebiete ausgewiesen werden.

2.2 Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018

Der Geltungsbereich ist überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Kleine Teilflächen im Geltungsbereich sind als Vorranggebiet für die Landwirtschaft Z 26 definiert. Angrenzend und nördlich ist noch ein Vorbehaltsgebiet "Regionaler Biotopverbund" dargestellt. Dieser umfasst im Wesentlichen die angrenzenden Waldflächen und das Dörnbachtal.

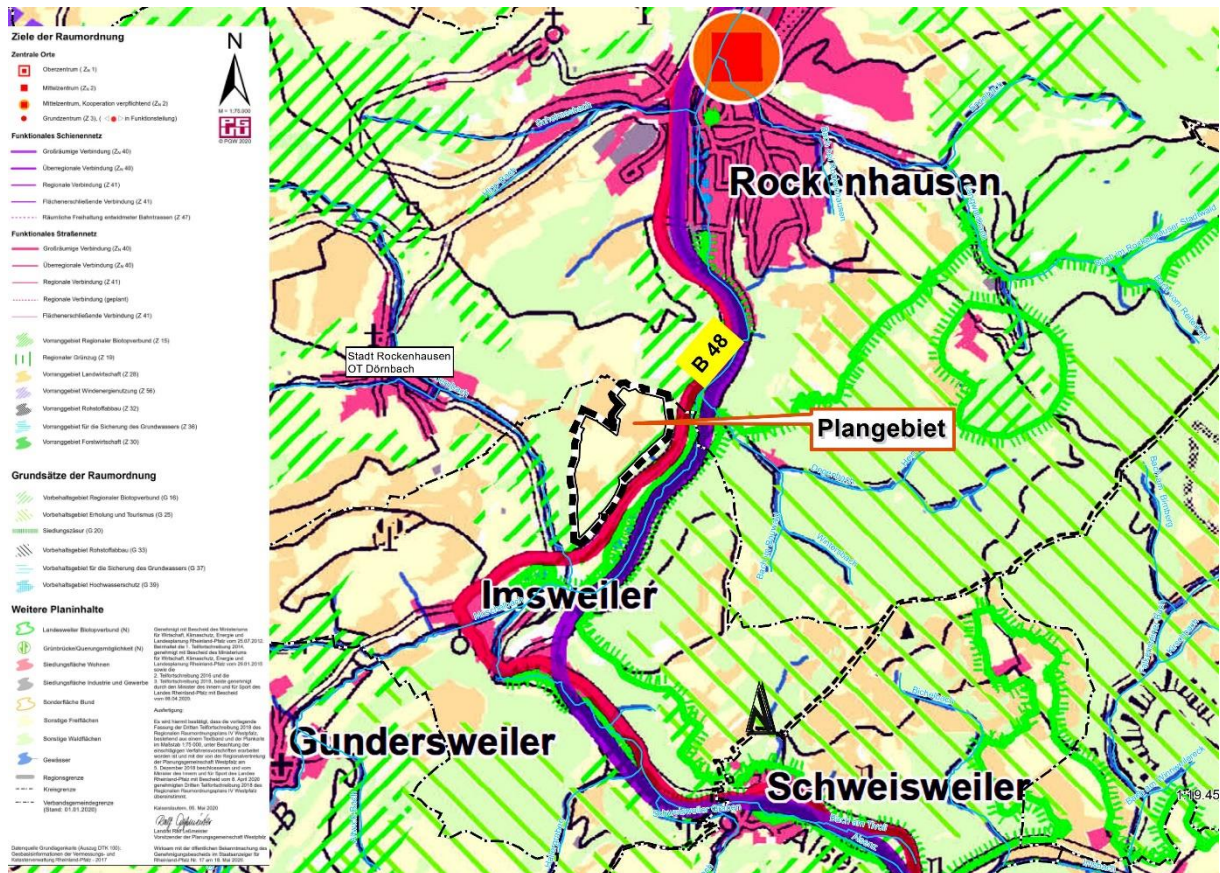


Abbildung 4 Regionaler Raumordnungsplan 2012/2018 (Auszug)

Wegen der Vorranggebiete Landwirtschaft, die in Teilflächen im Plangebiet liegen, war ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

In der 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wurden neue Ziele für die Entwicklung der Windenergie vorgenommen, was für den Bebauungsplan ohne Auswirkungen ist.

In der 2. Teilfortschreibung wurden einzelne Mittelzentren neu geordnet, was für den Bebauungsplan ebenfalls ohne Belang ist.

In der 3. Teilfortschreibung wurden erneut die Regelungen zur Errichtung von Windkraftanlagen neu definiert und in Teilen neue Gewerbeflächenentwicklungen geregelt, was für den Bebauungsplan in Imsweiler ebenfalls ohne Belang ist.

Aufgrund der im RROP Westpfalz dargestellten Vorranggebiete Landwirtschaft und regionaler Biotopverbund wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Die Zielabweichung wurde mit Bescheid vom 22.08.2023 zugelassen, mit der Auflage auf die nordwestlichen Gebiete, in denen ebenfalls Vorranggebiete Landwirtschaft ausgewiesen sind, zu verzichten. In der Bauleitplanung ist die Nutzung der PV-Anlage zeitlich zu begrenzen und die Anschlussnutzung Landwirtschaft festzulegen. Für erforderliche Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

2.3 Flächennutzungsplan 1998 der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen

Im derzeit noch gültigen Flächennutzungsplan von 1998 ist für die Fläche des Geltungsbereiches alles als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Süden und Norden außerhalb des Geltungsbereiches sind Flächen für den Wald dargestellt.

Im Südwesten der Anlage befindet sich ein Naturdenkmal (geplant 1998) und ca. 50 m von der Anlage entfernt ein Bereich, welcher nach damaligen § 24 Landespflegegesetz und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (hier: alte Grube/Abbaugruben) pauschal geschützt ist. Selbige Maßnahmen grenzen im Nordosten des Geltungsbereiches zwischen dem Feld und dem Waldrand an. Dies hat für den Bebauungsplan keine direkten Auswirkungen.

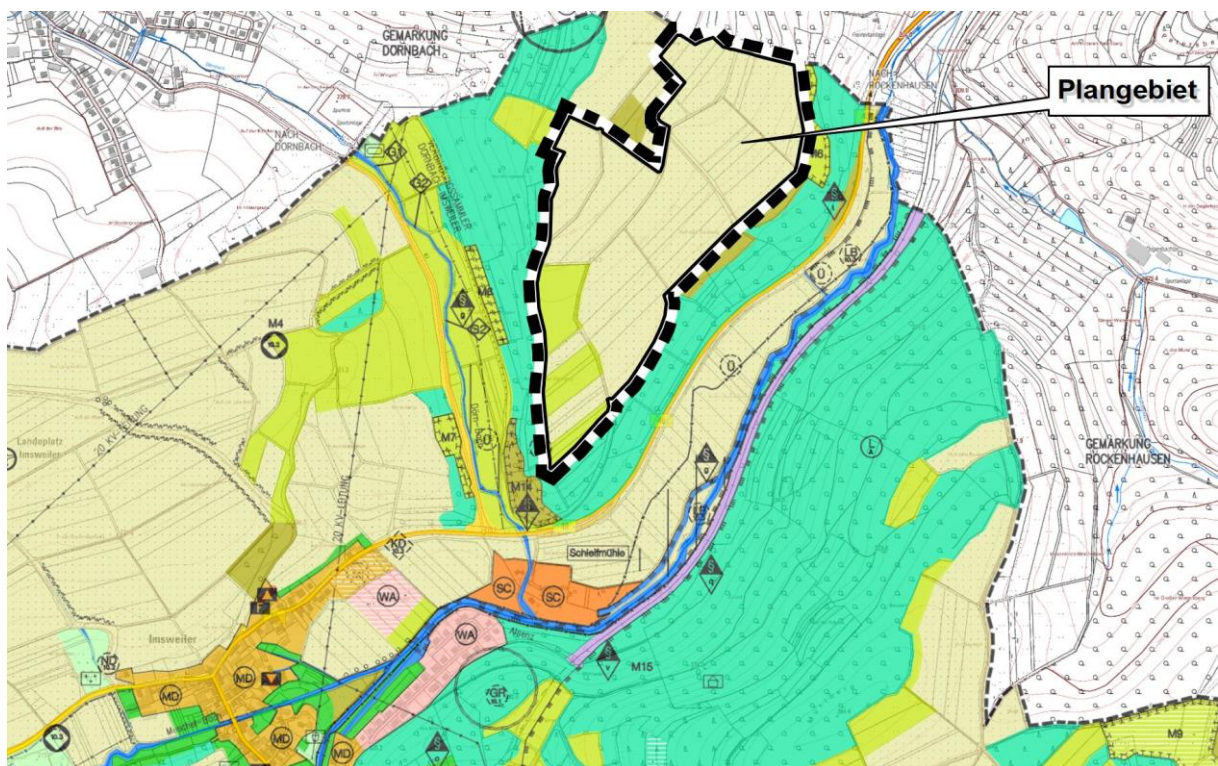


Abbildung 5 Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen 1998 (Ausschnitt)

Durch die Fusion zur neuen Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land soll der Flächennutzungsplan neu aufgestellt werden. Zum Thema PV-FA ist beabsichtigt, vorher einen Teilflächennutzungsplan "Regenerative Energien" aufzustellen. Grundlage hierfür ist eine flächendeckende Untersuchung für die Errichtung von PV-FA und Windenergieanlagen, die bis spätestens Anfang 2024 beschlossen werden soll. Diese hat Alternativen untersucht und die potenziell geeigneten Flächen bzw. Standorte ermittelt. Eine Übernahme der potenziell geeigneten Gebiete in den Teil-FNP regenerative Energien steht im November 2023 noch aus.

Die Fläche wurde als gut geeignet bewertet und befindet sich größtenteils im 500m-Puffer zur Bahnlinie, die nach EEG gefördert werden.

2.4 Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Vogelschutz- und FFH-(Fauna-Flora-Habitat) Gebiete bekannt. Auch im Umkreis von 5 km befinden keine solche Schutzgebiete.

Östlich der B 48 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Donnersberg". Die Planung wird sich jedoch nicht negativ auf das Landschaftsschutzgebiet auswirken.

Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz

Im Umfeld des Geltungsbereiches liegen mehrere Bachtäler in einem Abstand von rund 85 m bis 500 m.

- Alsenztal
- Dörnbachtal

Es sind aber keine pauschal geschützten Biotopflächen nach § 30 BNatSchG gemäß LANIS vorhanden. Pauschal geschützte Biotopflächen (Magerwiesen) nach § 15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG wurden aktuell kartiert und sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

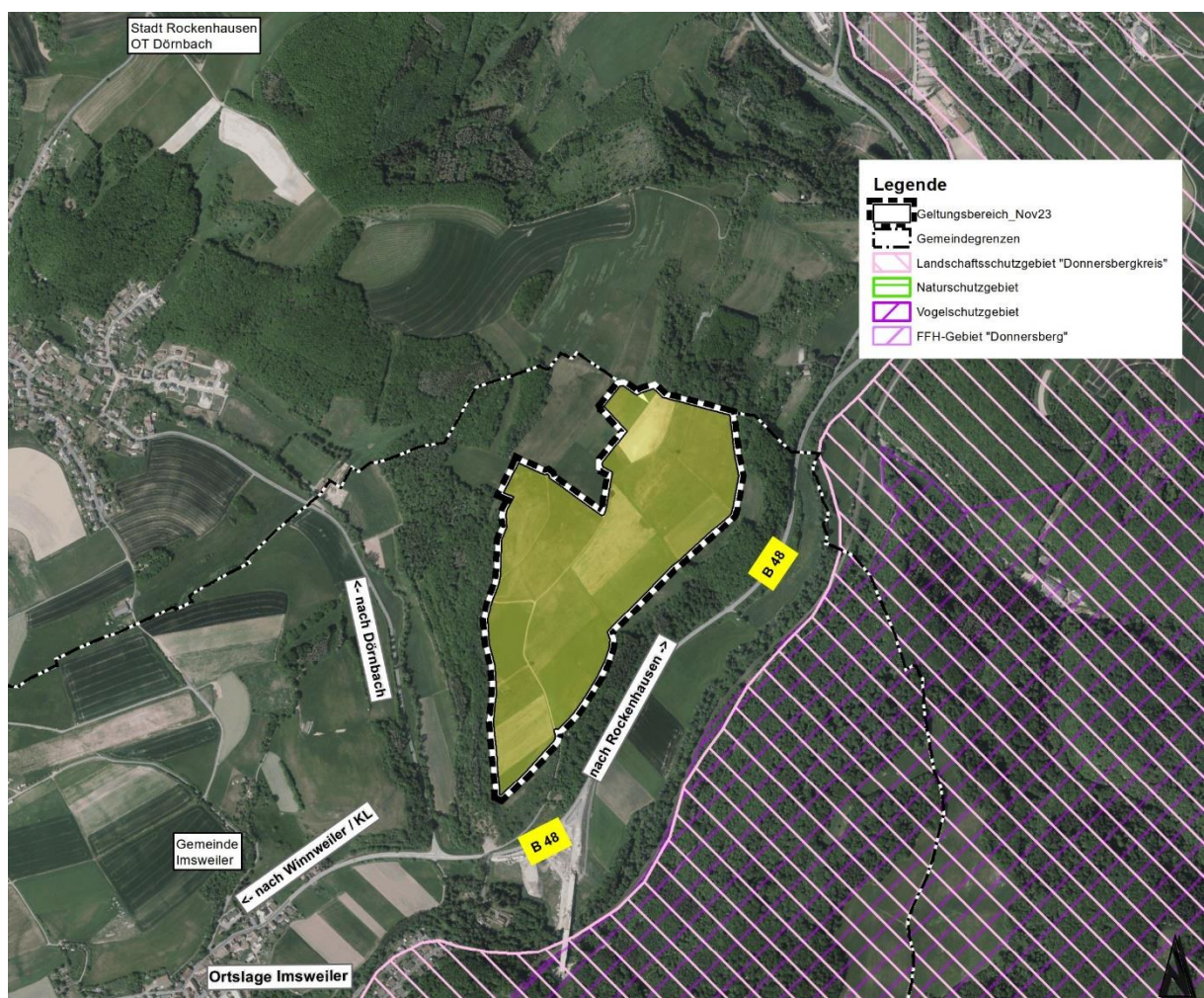


Abbildung 6 Schutzgebiete (Quelle: LANIS)



Grabungsschutzgebiete Archäologische Denkmalpflege

Grabungsschutzgebiete sind im Plangebiet keine vorhanden. Es sind auch keine sonstigen Denkmäler bekannt.

2.5 Grund- und Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Starkregenereignisse

Im großflächigen Umfeld der geplanten Anlage befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete.

In Teilbereichen der Talaue der Alsenz befinden sich festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Diese werden durch die Planung aber nicht tangiert, sodass auch hier keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Generell ist im Rahmen der Bauphase und des Betriebes darauf zu achten, dass keine Tätigkeiten erfolgen, die das Grundwasser nachteilig beeinträchtigen können.

Aufgrund der Lage und des derzeitigen und zukünftigen Bewuchses ist mit keinen Starkregenabflüssen zu rechnen. Das von den Solarmodulen abfließende Regenwasser kann direkt darunter über die Wiesenflächen versickern. Bei den Baumaterialien sollte auf wassergefährdende Stoffe verzichtet werden.

2.6 Bodenschutz

Für den Geltungsbereich werden in den Karten des Landesamtes drei Bodentypen ausgewiesen. Überwiegend besteht hier sandiger Lehm (sL), gefolgt von Lehm (L) und kleine Bereiche im Zentrum, wo stark lehmiger Sand (SL) besteht. Angrenzend östlich im Umfeld befinden sich noch zwei kleine Flächen, wo lehmiger Sand (IS) besteht.

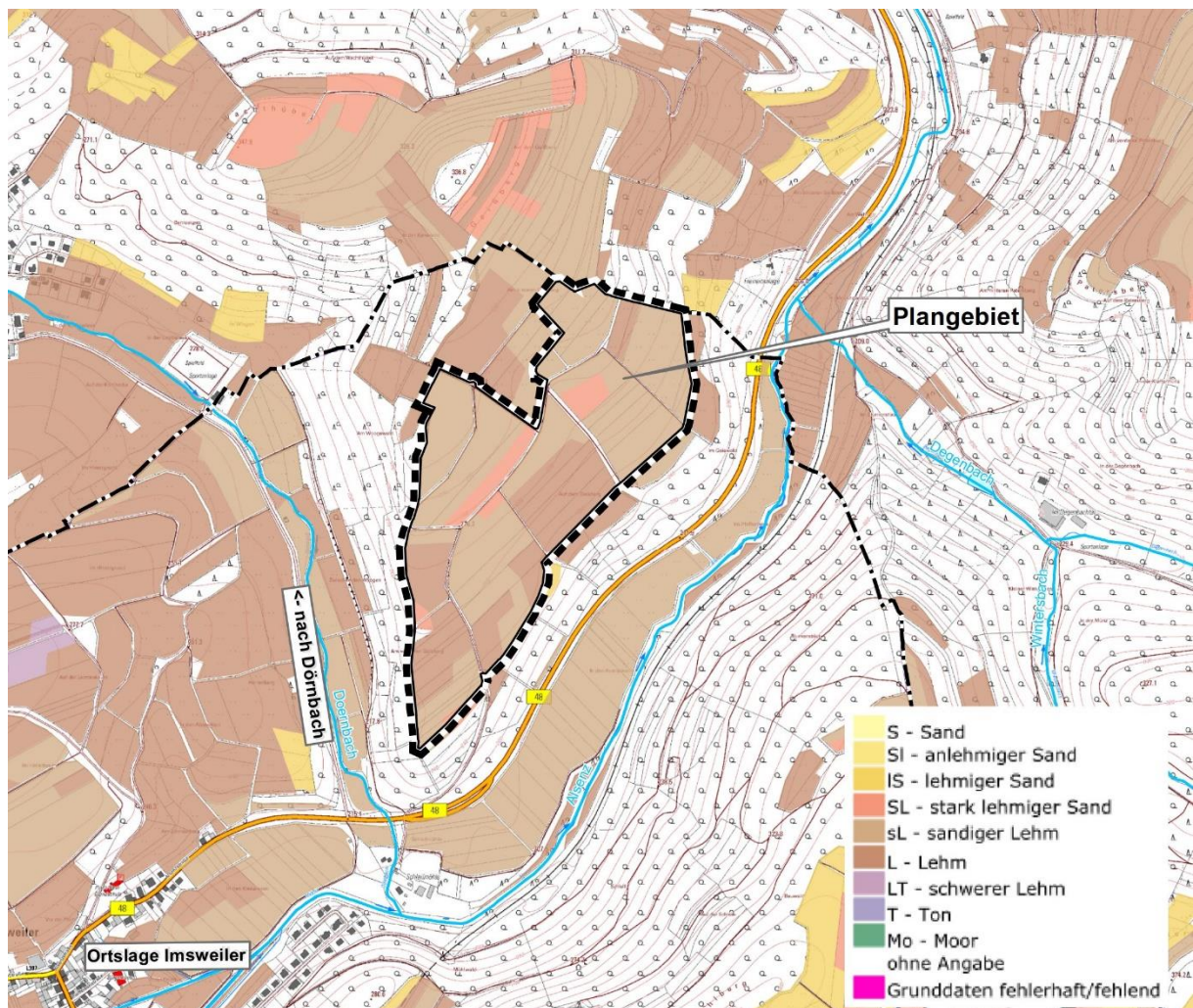


Abbildung 7 Bodenarten

Für den Bereich der Erosionsgefährdung weisen die Landesdaten mehrere Bereiche mit einer hohen Bodenerosionsgefährdung auf. Weitere große Bereiche haben eine geringe bis mittlere Erosionsgefährdung.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches hat eine sehr geringe bis keine Gefährdung.

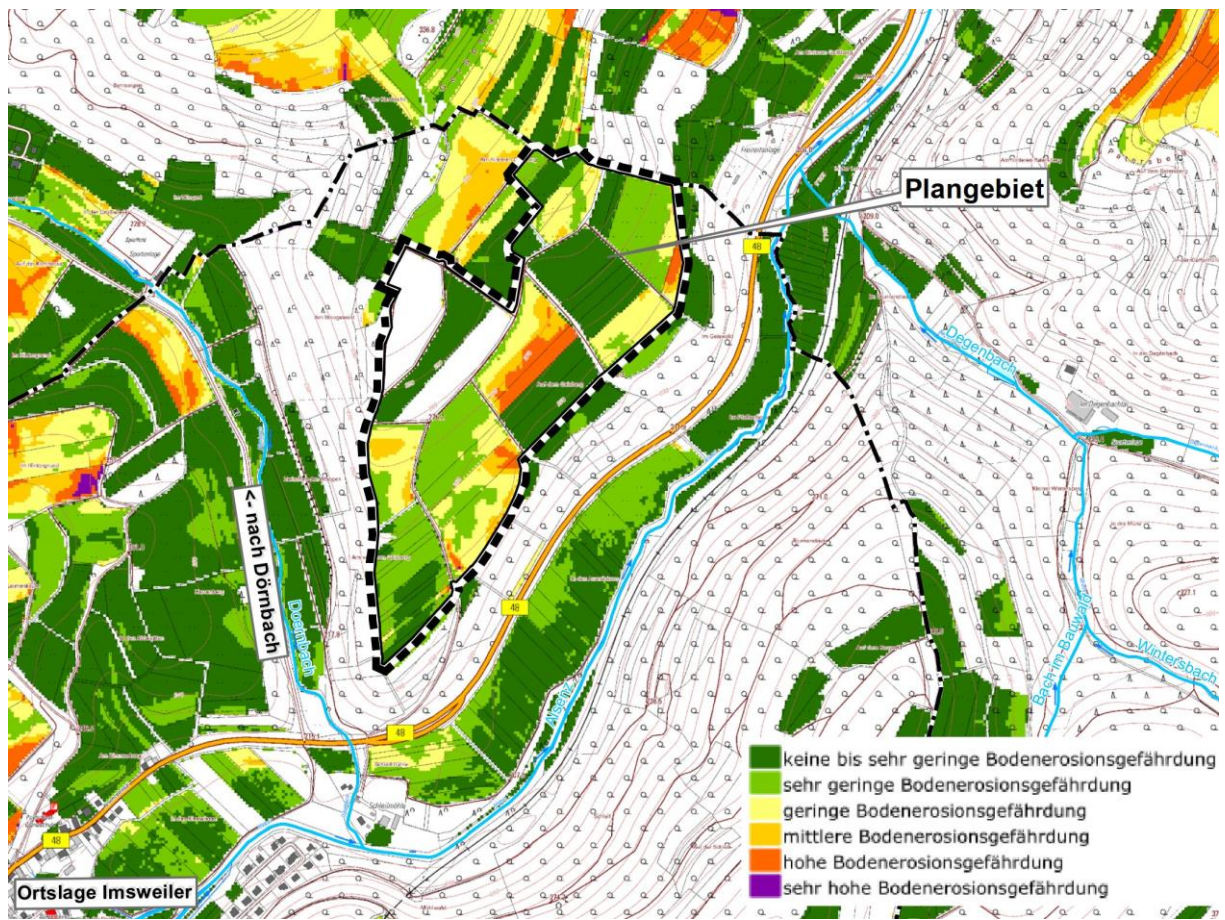


Abbildung 8 Bodenerosion

Aktuell handelt es sich überwiegend um Wiesenflächen (über 92 %), auf welchen die Erosionsgefahr aufgrund des flächendeckenden und ganzjährigen Bewuchses gering ist. Nach Umsetzung der PV-FA werden die Flächen weiter flächendeckend eingegrünt bleiben. Auch die derzeitigen Ackerflächen werden dann zu Grünland.



2.7 Schutzgut Flora und Fauna

Die Beschaffenheit des Geltungsbereiches zeichnet sich durch eine großflächige landwirtschaftliche Fläche aus. Der überwiegende Teil ist als Fettwiese kartiert. Im westlichen und nördlichen Bereich bestehen Magerwiesen.

Im Rahmen der mehrmaligen Begehungen im Jahr 2022 wurden auf der Fläche und im Umfeld u. a. folgende Arten kartiert: Baumpieper, Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Neuntöter, Schwarzkehlchen.

2.8 Schutzgebiet Landschaftsbild

Aufgrund der Größe einer PV-FA und der monotonen Oberflächenstruktur und der meist unnatürlichen Farbgebung wirken sich die Anlagen negativ auf das Landschaftsbild aus. Das Landschaftsbild spielt eine Bedeutung, wenn es für die Naherholung und den Fremdenverkehr eine Bedeutung hat. Dabei spielt auch immer die Einsehbarkeit der Anlagen von Wohngebieten oder Freizeitanlagen oder Wanderwegen eine große Rolle für die Akzeptanz dieser Anlagen in der Bevölkerung. Deshalb kann eine koordinierte Standortauswahl die Einsehbarkeit verringern oder auch der Abstand zu visuell-empfindlichen Nutzungen die Akzeptanz verbessern.

Aufgrund der Vorbelastungen des Raumes durch die Verkehrsstrassen sowie die Windenergieanlagen ist die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes herabgesetzt.

Eine visuelle Beeinträchtigung auf die Ferne kann durch Reduzierung der Spiegelung der Anlagen erreicht werden.

Aufgrund der Lage auf einem Hochplateau ist die Fläche vom Alsenztal aus nicht einsehbar. Auch die vorhandenen Waldstrukturen an den Rändern wirken sich hier weiter positiv aus.

2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter dem Schutzgut kulturelles Erbe sind Kultur- und sonstige Sachgüter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Nach aktuellen Erkenntnissen aus Ortsbegehungen und Literaturrecherche kann nicht von dem Vorkommen von Fundstellen ausgegangen werden.

2.10 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung.



Dem Geltungsbereich kommt in seinem aktuellen Zustand eine niedrige Bedeutung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu. Es gehen von ihm nach aktuellem Kenntnisstand keine schädlichen Einflüsse für die menschliche Gesundheit aus. Auch nach Errichtung der Anlage kann hier nicht mit nachteiligen Auswirkungen gerechnet werden.

Für die wohnumfeldnahe Erholung hat das Gebiet eine positive Bedeutung in der Weise, dass es sich hier um offenen Freiraum handelt, der allerdings nicht zu Erholungszwecken (Sport, Landschaftserleben usw.) genutzt wird.

2.11 Betroffenheit von Nachbargemeinden

Aufgrund der Entfernung sind keine Beeinträchtigungen von Nachbargemeinden zu erwarten. Der Ort Dörnbach liegt rund 900 m nordwestlich, die Ortslage von Imsweiler rund 600 m und Rockenhausen ca. 1,2 km. Zwischen den Siedlungen und der Anlage befindet sich zudem ein erhöhter Waldsaum und die Topografie (Berg- und Tallagen).

Die Siedlungsentwicklung wird durch die geplante Anlage nicht tangiert. Sonstige gemeindliche Planungen von Nachbargemeinden, die durch die geplante Anlage betroffen sein könnten, sind ebenfalls nicht bekannt. Das gemeindliche Wegenetz wurde in der Planung berücksichtigt und bleibt zum Teil erhalten. Eine Nutzung der Wege durch den Betreiber der Anlage ist vertraglich mit der Gemeinde abzusichern. Das Gleiche gilt für die Trasse der Stromanbindung. Die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich um die PV-FA wird ebenfalls noch möglich sein, da die dafür notwendigen Wege erhalten bleiben.

2.12 Auswirkungen von Blendungen

Blendwirkungen können in Gänze nicht ausgeschlossen werden. Hierzu sind entsprechende Blendgutachten erforderlich. Im Rahmen der Gutachten kann ermittelt werden, ob eine Anlage grundsätzlich geeignet ist, den Verkehr oder Siedlungsbereiche nachteilig zu beeinträchtigen.

Die geplante Anlage liegt rund 40 bis 60 Höhenmeter oberhalb der Verkehrswege der Straßen und Bahnstrecke. Hier ist aktuell keine nachteilige Wirkung zu erwarten.

Mögliche Blendwirkungen in Bezug auf den benachbarten Flugplatz und den nicht kommerziellen Flugverkehr sind aufgrund der Entfernung ebenfalls nicht zu befürchten. Das Gleiche gilt auch für den geplanten Standort eines Rettungshubschraubers.



2.13 Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen

Die Errichtung einer PV-FA ist immer auch ein Eingriff in Natur und Landschaft und kann unter Umständen auch planungsrelevante Arten beeinträchtigen. Das wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes detailliert untersucht und entsprechend Ausgleichs- bzw. Ersatz- oder Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Bei der Festlegung externer Ausgleichflächen sind die raumordnerischen Belange sowie die Nutzungskonkurrenz zu anderen Nutzern (Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung etc.) zu berücksichtigen. Die kartierten Magerwiesen bleiben auch nach der Errichtung der Solarmodule erhalten und können sich ohne wesentliche Einschränkungen weiterentwickeln.

2.14 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Durch die Errichtung einer PV-FA werden große Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Da es sich überwiegend um Wiesenflächen handelt, die für Grünfutter (Heu, Grassilage) für Nutztiere benötigt werden, sind hier keine gravierenden Einschränkungen zu erwarten, da im Nordpfälzer Land ausreichend Flächen für die Grünfuttererzeugung vorhanden sind. Zudem ist auch in Imsweiler ein Rückgang in der Landwirtschaft zu beklagen, sodass der Bedarf für Grünland in den nächsten 30 Jahren ebenfalls zurückgehen wird. Die Flächen gehen aber nicht verloren und können nach Rückbau der Anlage wieder uneingeschränkt für die Landwirtschaft genutzt werden. Somit sind aktuell keine wesentlichen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf die Landwirtschaft zu befürchten.

Gemäß den Unterlagen des Geologischen Landesamtes ist im Plangebiet keine Ackerzahl größer als 50 und liegt im Durchschnitt zwischen 30 und 45, was eher einer geringeren Bodenqualität und somit einer ertragsschwachen landwirtschaftlichen Fläche entspricht.

Zudem ist durch den Bewirtschafter der Flächen bekannt, dass es sich um sehr schlechte Böden mit vielen Steinen handelt, die einen hohen Düngeaufwand erfordern und die Maschinen einen hohen Verschleiß bei der Bewirtschaftung haben. Seitens des Bewirtschafters kann deshalb auf diese Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtet werden.

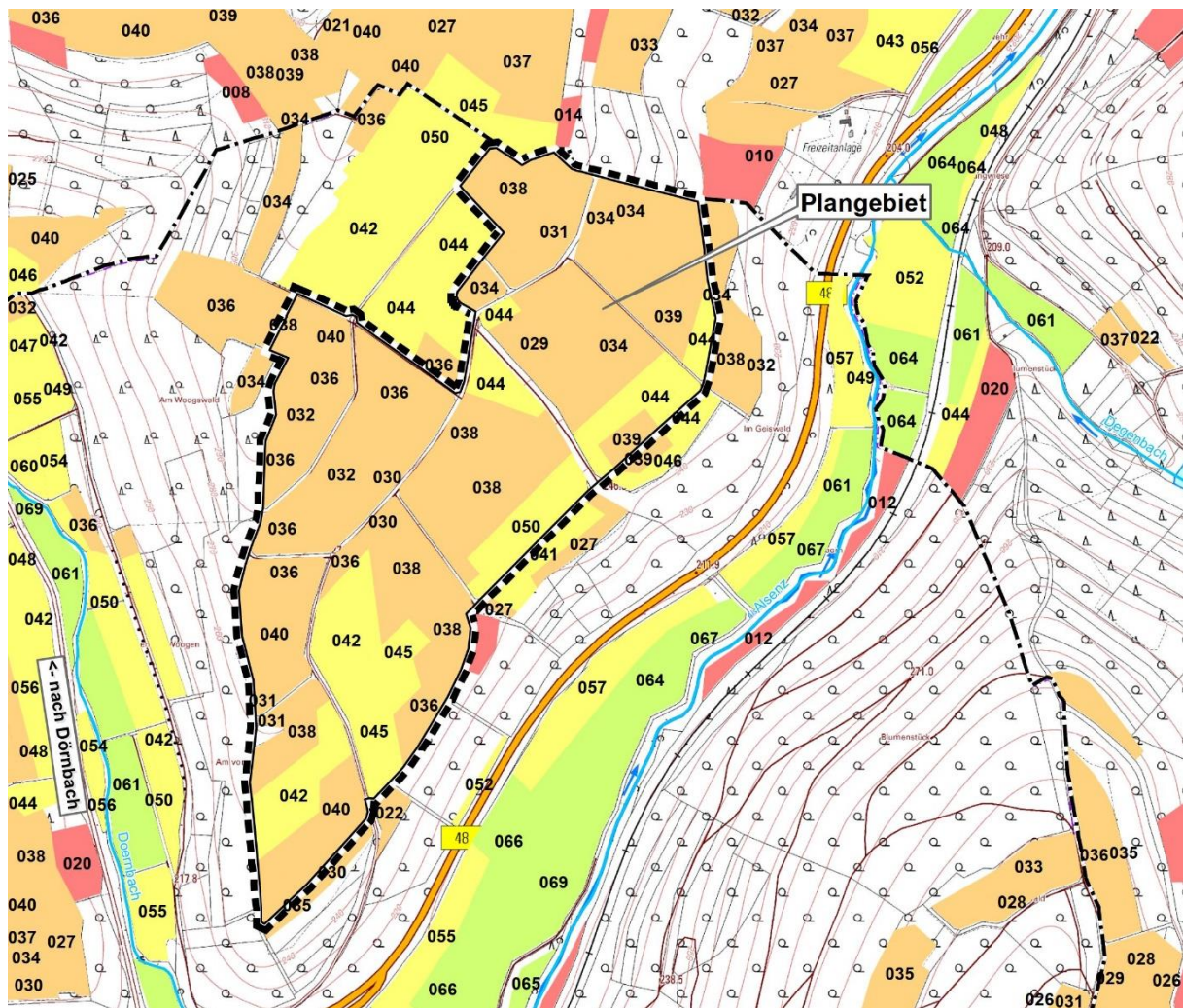


Abbildung 9 Ackerzahl

2.15 Auswirkungen auf Starkregenereignisse, Hochwasser

Aufgrund der Lage und des derzeitigen und zukünftigen Bewuchses ist mit keinen Starkregenabflüssen zu rechnen. Das von den Solarmodulen abfließende Regenwasser kann direkt darunter über die Wiesenflächen versickern. Bei den Materialien sollte auf wassergefährdende Stoffe verzichtet werden.

2.16 Hinweise des MKUEM (Umweltministerium RLP) und MWVLW (Wirtschaftsministerium RLP)

Das Land Rheinland-Pfalz will den Ausbau regenerativer Energiequellen weiter beschleunigen. PV-FA spielen dabei eine wichtige Rolle, um die Ausbauziele zu erreichen. Deshalb wurde die Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen geändert und die Flächen pro Kalenderjahr verdoppelt. Da PV-FA in der Regel im Außenbereich auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, wurde am 7. November 2023 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur-



und bodenschutzfachlichen Belangen herausgegeben, die entsprechende Beachtung im Bebauungsplan finden.

3. Planungsziele, Planungsgrundsätze

3.1 Städtebauliches Konzept

Der Geltungsbereich des Plangebietes bzw. des Bebauungsplanes wurde so definiert, dass auf einer 25,04 ha großen Fläche die Solarmodule errichtet werden können. Diese werden nach Süden ausgerichtet, um die Sonnenenergie optimal einfangen zu können. Dabei ist noch auf einen genügend großen Abstand zu den angrenzenden Waldflächen zu achten, um entsprechende Verschattungen durch die Gehölze sowie um Schäden durch herabfallende Äste bei Starkwindereignissen zu vermeiden.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind technische Anlagen (Trafo, Wechselrichter, Batteriespeicher etc.) erforderlich. Zusätzlich ist noch eine Übergabestation im Umfeld des Netzverknüpfungspunktes erforderlich. Der Einspeisepunkt ist noch mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Die Photovoltaikmodule werden voraussichtlich mit einer Höhe von ca. 0,5 m bis maximal ca. 4,5 m über Grund mit einer Neigung von ca. 25° bis 30° errichtet. Diese sollen auf Stahlstützen befestigt werden, die ca. 2,0 m in den Boden gerammt werden, ohne den höchsten Grundwasserspiegel zu erreichen. Diese Stahlstützen können nach Aufgabe und Rückbau der Anlage wieder rückstandslos entfernt werden, sodass die Fläche wieder landwirtschaftlich entsprechend der derzeitigen Nutzung als Acker- und Grünland genutzt werden kann.

3.2 Planungsalternativen

Die PIONEXT Service GmbH & Co. KG hat das Gemeindegebiet hinsichtlich geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaik untersucht.

Im Sinne des Vermeidungsgebotes und zum sorgsamem Umgang mit Grund und Boden sind mögliche Alternativen zu ermitteln.

Für die Standortfindung wurden unterschiedliche Kriterien nach den jeweiligen Vorgaben herangezogen. Hierzu zählen auch Standortkriterien, welche nach technischen und unternehmerischen Aspekten berücksichtigt werden müssen.

Nach § 37 EEG sind vor allem Flächen heranzuziehen, welche:

- als Konversionsfläche gelten (vormalige Nutzung wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Natur)
- im 500 m Randbereich von Autobahnen (nicht vorhanden) oder Schienenwegen liegen
- als Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gelten
- als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen.



Es sind Flächen auszuschließen, welche für den Naturschutz besonders bedeutsam sind. Hierzu zählen:

- Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmäler
- Grundwasser-, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete.

Aus Sicht eines Betreibers sind technische und unternehmerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Diese sind:

- die Flächenverfügbarkeit
- die Flächengröße und -zuschnitt
- die spezifische Einstrahlung
- die Exposition und potenzielle Geländeversattung
- ein wirtschaftlicher Netzverknüpfungspunkt in räumlicher Nähe zur Vorhabenfläche
- geringer Erschließungsaufwand.

Im Sinne der Akzeptanz von PV-FA in der Bevölkerung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Abstand zur Wohnbebauung
- Einsehbarkeit der Anlage von Wohnlagen aus.

In der Gemeinde Imsweiler wurden nach den vorgenannten Kriterien mittels einer Luftbildauswertung und nachfolgender Begehung respektive Befahrung Flächen ermittelt. Es hat sich gezeigt, dass in der Gemeinde nur wenige Flächen den obigen Kriterien entsprechen. Der Großteil der Gemeinde sind landwirtschaftliche Flächen (57,3 %). Die landwirtschaftlichen Flächen liegen meist zwischen Waldflächen oder auf den Anhöhen und sind somit für die landwirtschaftliche Nutzung nicht optimal. Die Ackerzahl liegt größtenteils unter 40, nur für kleine Teilbereiche besteht eine Ackerzahl von über 50. Die besten Böden befinden sich dabei im Auenbereich der Gewässer, die für PV-FA nicht infrage kommen. Im Plangebiet sind gute Böden nicht zu verzeichnen. Hier liegen die Ackerzahlen zwischen 30 und 40, in kleinen Teilbereichen wird auch die 50 erreicht. Im Plangebiet sind keine Böden besser als 50. Das lässt sich auch an der derzeitigen Nutzung ablesen, die nach aktueller Kartierung mit mehr als 92 % Grünland darstellt. In Teilen wurde auch Magerwiesen festgestellt, die die landwirtschaftliche Benachteiligung der Fläche der Fläche ebenfalls unterstreicht. Zudem liegen die Flächen sehr windexponiert auf einem höheren Bergrücken.

Flächen an der B 48 oder Bahnlinie können aufgrund der Tallage und im Einzugsgebiet der Alsenz (Überschwemmungsgebiet und Artenschutz) nicht genutzt werden.



In der gesamten Gemeinde konnten keine großflächigen Konversions-/gewerblichen Flächen oder versiegelte, ungenutzte Flächen (Parkplätze, Brachflächen) ermittelt werden. Dasselbe gilt auch für Bundesautobahnen, alte Rohstoffabbaugebiete oder qualitativ schlechte Acker- oder Grünlandflächen. Die Bahntrasse, in der parallel in einem Abstand von bis zu 200 m PV-FA als privilegierte Anlagen gemäß Wind-an-Land-Gesetz/BauGB seit 2023 im Außenbereich zulässig sind, liegt aber im Auenbereich der Alsenz. Dort befinden sich die besten Böden, aber sie liegen auch im Überschwemmungsbereich der Alsenz und sind dort wegen der Einsehbarkeit nicht gewünscht.

Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land hat von 2022 bis 2023 für das gesamte Verbandsgemeindegebiet eine Standortuntersuchung für PV-FA erstellen lassen, um zukünftig steuernd bei der Errichtung der Solarparks einwirken zu können. Ein abschließender Beschluss zur Übernahme der Potenzialflächen in den Teil-FNP regenerative Energien wird bis Anfang 2024 erwartet. Damit wurden Alternativflächen im Verbandsgemeindegebiet ermittelt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollen dann in einen Teilflächennutzungsplan "Regenerative Energien" münden. Da diese Untersuchung einige Zeit in Anspruch nimmt, soll für diese Fläche, für die keine nennenswerten Konflikte bestehen und die zeitnah umgesetzt werden könnte, schon vorab mit dem Bauleitplanverfahren begonnen werden. Somit kann schneller ein Klimaschutzbeitrag in der Gemeinde Imsweiler geleistet werden. Jede Anlage leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Die Klimaveränderungen und die vielen Tote im Jahr 2021 im Ahrtal, die nachweislich durch den Klimawandel verursacht worden, lassen hier keine zeitlichen Verzögerungen mehr zu. Deshalb hat der Ausbau der regenerativen Energien ein überragendes öffentliches Interesse vor anderen abwägungsrelevanten Kriterien. Zudem handelt es sich bei dem Plangebiet um eher ertragsschwache landwirtschaftliche Flächen, was auch die überwiegende Nutzung als Grünland bestätigt.

Die Prüfung von Alternativen am Standort hat gezeigt, dass der aktuelle Entwurf die optimale Planung in Bezug auf die Flächenverfügbarkeit und Exposition darstellt. Weiter können durch das aktuelle Layout und die gute bestehende Zuwegung die Bauphase und somit die baubedingten Eingriffe weitestgehend minimiert werden.

3.3 Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen

3.3.1 Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet "Photovoltaik"

Zu I.1:

Für den Geltungsbereich wird ein Sondergebiet festgesetzt, da die Form einer PV-FA nicht den vordefinierten Gebieten der BauNVO entspricht. Mit dieser Gebietsform kann am besten auf die geplante Flächenentwicklung reagiert werden.

Zulässig sind:

- Photovoltaikanlagen (z. B. Modultische mit Solarmodulen)
- technische Nebenanlagen (z. B. Transformatoren, Wechselrichter, Übergabestationen, Anlagensteuerungen, Messeinrichtungen, Kabel etc.)
- Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen
- Zaun und Sicherungsanlagen
- Kameraüberwachung



Es werden somit nur bauliche Anlagen zugelassen, die für den Betrieb der Anlagen unbedingt erforderlich sind, um den Eingriff in Grund und Boden möglichst gering zu halten.

3.3.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Zu I.2. und I.3

Das Maß der baulichen Anlage wird durch die technischen Anlagen mit bedingt. Um hier den größten Nutzen auf möglichst kleiner Fläche zu erreichen, müssen die Anlagen bis maximal 4,5 m über der Geländeoberfläche ragen. Bei dieser Höhe wird auch eine übermäßige Beschattung der Bodenflächen vermieden und es ist möglich, für die Wartung und mögliche Reparaturen an die einzelnen Module zu gelangen.

Die maximal bebaubare Fläche wird durch die Baugrenze festgesetzt. Hiermit kann die größte Ausdehnung der Anlage begrenzt werden. Es erfolgt noch eine Abstimmung mit dem Forstamt, um den erforderlichen Abstand zum Waldrand zu definieren. Es wird aber nur ein geringer Teil tatsächlich versiegelt, da die Module auf Stützen montiert werden, die nur eine geringe Fläche tatsächlich versiegeln. Deshalb wird die maximal überbaubare (versiegelte) Fläche mit maximal 2% der überbaubaren Fläche festgesetzt. Das entspricht auch den Vollzugshinweisen der Ministerien Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen vom 7. November 2023.

Das notwendige Gebäude für die Technik (Nebenanlage) wird auf die maximal technisch erforderliche Fläche von ca. 300 m² begrenzt. Hier erfolgen auch die erforderlichen Anschlüsse und Übergaben, um die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten.

Die Festsetzung der maximalen Höhe wird nicht vorgenommen, was ebenfalls den Vollzugshinweisen des MKUEM und MWVLW entspricht. Damit möchte die Gemeinde einen möglichst großen Spielraum bei der Gestaltung der Modultische ermöglichen. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind trotzdem nicht zu befürchten, da die Anlage von Wald umgeben ist, der somit die PF-FA nach außen abschirmt. Negative Auswirkungen (u. a. Landschaft, Erholung, Tierwelt) sind deshalb nicht zu erwarten.

3.3.3 Festsetzung der Dauer des Sondergebietes und ihre Nachnutzung

Zu I.4

Es wird mit dieser Festsetzung die Nachnutzung nach Aufgabe des Solar-Parkes geregelt, um die Flächen nach Aufgabe der PV-FA wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Fläche langfristig für die Nahrungsmittelproduktion erhalten werden kann.



3.3.4 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Zu I.5

Mit der Verbindung der PV-FA-Fläche mit der B 48 über einen Wirtschaftsweg wird die Erschließung der PV-FA gesichert und diese an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Der Wirtschaftsweg darf jedoch nur durch landwirtschaftliche Nutzer sowie für die Wartung der PV-FA genutzt werden. Das Nutzungsrecht ist vertraglich mit der Gemeinde zu regeln.

3.3.5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Zu II:

Die Festsetzungen dienen der Sicherstellung, dass nicht mehr Fläche für die Errichtung und den Betrieb in Anspruch genommen wird als unbedingt notwendig. Die Begrünung und der Bodenabstand der Einfriedung sollen die Nutzung der Fläche für die Tierwelt und Aspekte des Klimaschutzes gewährleisten.

3.3.6 Landespflegerische Festsetzungen

Zu III:

Die Landespflegerischen Festsetzungen dienen dazu, den Eingriff in Natur und Landschaft, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, durch entsprechende Maßnahmen zu verringern und auszugleichen. Diese werden zum Entwurf detailliert bilanziert und im Umweltbericht dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen, zu denen auch die Umwandlung in extensives Grünland zählen, sind im Wesentlichen innerhalb des Geltungsbereiches zu erbringen.



4. Erschließung

Um die großflächige PV-FA erreichen zu können, können die bestehenden landwirtschaftlichen Wege genutzt werden. Eine entsprechende Nutzung dieser Wege, die sich im Eigentum der Gemeinde Imsweiler befinden, wird mit dem Vorhabenträger entsprechend vertraglich geregelt. Die Fläche ist somit über einen Wirtschaftsweg direkt an die B 48, an das öffentliche und regionale Verkehrsnetz, angebunden.

Die Anbindung an das Stromnetz zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz soll über eine externe Leitung erfolgen. Dabei wird voraussichtlich eine Erdleitung über bestehende Wege verlegt.



5. Auswirkungen des Bebauungsplanes

5.1 Umweltbelange

Derzeit sind keine Konflikte mit Umweltbelangen erkennbar. Es wurden allerdings Magerwiesen kartiert, die gemäß Bundesnaturschutzgesetz pauschal unter Schutz stehen (siehe Anlage 1). Auch wurden bereits faunistische Untersuchungen durchgeführt die 2024 nochmal aktualisiert werden sollen. Details inklusive Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Entwurf im Umweltbericht abgearbeitet.

5.2 Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle

Es handelt sich bei der Planung um keine raumbedeutsame Planung gemäß § 50 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG).

Im Umfeld von 5 km befindet sich keine Nutzung, welche der Störfallverordnung unterliegt und nach dem NACE-Code⁷ beschrieben und gelistet bzw. überwachungspflichtig⁸ ist.

Ein Konflikt mit § 50 S. 1 BImSchG ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

5.3 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 25,04 ha.

Die detaillierte Flächenbilanz mit Zuwegungen, Flächen für technische Anlagen, Grünflächen und für die PV-Modultische wird zur Entwurfsfassung erstellt.

⁷ Die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) ist die Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (EU), eurostat, [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_\(NACE\)/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_(NACE)/de), zuletzt aufgerufen 14.10.2021.

⁸ Überwachungsplan Rheinland-Pfalz zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Rheinland-Pfalz durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd sowie des Landesamtes für Geologie und Bergbau - Stand 04.2020, https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Umweltschutz/Industrieanlagen/Ueberwachungsplan_Stoerfallanlagen_2020.pdf, zuletzt aufgerufen 14.10.2021.



6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Imsweiler möchte am nördlichen Ortsrand eine PV-FA errichten, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und den Anteil der Stromversorgung aus regenerativen Energien zu erhöhen.

Die eingezäunte Anlage soll mit Solarmodulen auf Stützelementen ausgestattet werden, die nur wenig Fläche in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass nach Rückbau der Anlage die landwirtschaftliche Fläche wieder uneingeschränkt für die Landwirtschaft genutzt werden kann.

Die Fläche erhält eine Erschließung über die bestehenden Wirtschaftswege/Feldwege. Eine gesonderte festgesetzte Erschließung wird nicht vorgenommen. Der Geltungsbereich wird von außen über die naheliegende B 48 und über einen vorhandenen befestigten Feldweg erschlossen. Hierüber soll ebenfalls der Baustellen- und Betriebsverkehr erfolgen.

Aktuell wird die Fläche überwiegend als Futterwiese und mit einem kleinen Anteil als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Im Umfeld befinden sich großflächig ebenfalls Ackerflächen; im Süden, Westen und Osten grenzen Bereiche mit einzelnen Wald- und Strauchbereichen an.

Es wurde bereits eine Bestandskartierung sowie eine faunistische Kartierung 2022 vorgenommen, die 2024 aktualisiert werden sollen.

Durch diesen Eingriff in Natur und Landschaft wird gegebenenfalls ein Ausgleich erforderlich. Es soll versucht werden, den gesamten Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches herzustellen, gegebenenfalls sind weitere Flächen außerhalb erforderlich. Dies wird im Umweltbericht, der nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach Auswertung der Umweltinformationen erstellt wird, detailliert dargestellt.

Der Bebauungsplan soll aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land möchte 2024 einen Flächennutzungsplan "Regenerative Energien" auf Grundlage einer Standortuntersuchung aufstellen. Der aktuell noch gültige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen weist hier noch landwirtschaftliche Flächen aus.



7. Zusammenfassung Erklärung gemäß § 10a BauGB

Die Erklärung wird nach Abschluss des Verfahrens hier eingefügt.



Aufgestellt:

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Dezember 2023

Dipl.-Ing. H. Jopp